

# Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-  
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **32 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

## Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze gültig für die Monate Januar und Februar 1959

**Brot** 2 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailpreis beim Brotpreis von bis zu 60 Rp.  
3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailpreis beim Brotpreis von mehr als 60 Rp.

**Gebirgszuschläge sind im Brotpreis eingerechnet.** Wo besondere Gründe einen Preiszuschlag rechtfertigen, ist nach der Rekognosizierung der Entscheid des OKK einzuholen.

Diese Brotpreisregelung gilt auch auf den Waffenplätzen bei Lieferung von Brot durch K. Mob.-Lieferanten, die nicht Waffenplatzlieferanten sind (VR 185).

**Fleisch** bis Fr. 4.35 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20% Knochen).

**Käse**

a) **Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett**  
Fr. 5.42 per kg beim Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG;  
Fr. 5.50 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Grossisten, die nicht Mitglieder der Schweizerischen Käseunion AG sind.

b) **Tilsiterkäse**  
Fr. 5.09 per kg bei Bezug von 1 Laib à ca. 4 kg  
Fr. 4.99 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben à ca. 4 kg  
Fr. 4.94 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben à ca. 4 kg  
Fr. 4.89 per kg bei Bezug von Mengen unter 250 kg rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).

In Ausnahmefällen kann für Käse im Abschnitt bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden. Kleingeschäfte sind in der Regel nicht in der Lage, den Käse zu diesen Preisen zu liefern. Die Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talbahnstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— pro 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.

Butter		Vorzugs- butter Fr. je kg	Milchzentrifugenbutter Fr. je kg	Käsereibutter	
				pasteur. Fr. je kg	unpasteur. Fr. je kg
a) auf den Waffenplätzen					
	bei Bezügen unter 5 kg	10.45	10.—	9.30	9.10
	bei Bezügen von 5 kg u. m.	10.35	9.90	9.20	9.—
b) ausserhalb der Waffenplätze					
	bei Bezügen unter 5 kg	10.60	10.15	9.54	9.25
	bei Bezügen von 5 kg u. m.	10.50	10.05	9.35	9.15

Die Bezüge verstehen sich pro Soldperiode und Lieferant. Zuschlag für modellierte Butter 15 Rp. per kg.

**Milch** 2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch.

Muss die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts bezogen werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preismässigung auf einen Rappen herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.

**Heu** per 100 kg bis Fr. 18.— in Ballen gepresst, franko Kantonement oder Stallung geliefert  
per 100 kg bis Fr. 14.— offen ab Stock.

**Stroh** per 100 kg bis Fr. 10.— in Ballen gepresst, franko Kantonement geliefert  
per 100 kg bis Fr. 6.50 Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Bern, den 20. Dezember 1958